

Jahresschluss-Mitteilungsblatt

der

Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 5/2021

Dezember 2021



Liebe Wettstettener und Echenzeller Bürger,

auch im vergangenen Jahr hat die Corona-Pandemie unser Leben bestimmt. Zwar konnten in Rekordzeit Impfstoffe entwickelt werden, so dass nach schleppendem Anlauf der

Impfkampagne doch eine gewisse Impfquote erreicht wurde. Allerdings zeigt sich gerade jetzt gegen Ende des Jahres, dass diese Quote offensichtlich nicht ausreicht, um eine vierte Welle zu verhindern.

Erfreulicherweise war es in diesem Jahr dennoch möglich, sowohl den Breitensport und das Vereinsleben wieder in Gang zu bringen, als auch die notwendigen Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen, vor allem aber gesellig wieder zusammensitzen zu können.

Dennoch musste die für dieses Jahr geplante 1200 Jahrfeier auf das nächste Jahr verschoben werden.

Vor allem zeigte sich, dass in schwierigen Zeiten es viele Ehrenamtliche gibt, die ihre Freizeit opfern, um anderen zu helfen. So haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wettstetten in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz eine Teststation bei uns in Wettstetten etabliert und so den Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Veranstaltungen zu besuchen und Freizeitangebote zu nutzen, die einen entsprechenden Test forderten.

Auch viele andere engagierten sich, um diejenigen, die Hilfe brauchten, zu unterstützen.

Dafür darf ich mich herzlich bedanken.

Abschließend wünsche ich Ihnen ein besinnliches, vor allem aber gesundes Weihnachtsfest und ein Jahr 2022, das die Pandemie zunehmend vergessen lässt.

Ihr

Gerd Risch Erster Bürgermeister

Buch "1200 Jahre Wettstetten" im Rathaus erhältlich



Das Buch "1200 Jahre Wettstetten – Urkundliche Ersterwähnung und der Wandel der Zeit" kann weiterhin im Rathaus erworben werden. Es wäre sicherlich auch ein schönes Weihnachtsgeschenk.

Der erste Teil enthält zum einen eine Abhandlung von Andreas Betz über den geschichtli-

chen Kontext, in dem die Urkunde mit der erstmaligen Erwähnung Wettstettens stand. Ferner schildern Dr. Gerd Riedel und Dr. Hubert Fehr 1200 Jahre Wettstetten aus Sicht der Archäologie, während Alfred Hilscher sich mit dem Fort III a als Teil der Königlich Bayerischen Landesfestung befasst.

Der zweite Teil "Wettstetten damals und heute (1840-2019)", zusammengestellt von Anton Katarzynski aus seinem Vortrag "Wettstetten damals und heute" stellt als Bilddokumentation nach Straßen geordnet Anwesen und Plätze aus verschiedenen Zeiten gegenüber.

Gemeinde-Homepage

Viele von Ihnen haben sicher schon festgestellt, dass unsere Gemeinde-Homepage zuletzt zeitweise nicht erreichbar war.

Dies liegt daran, dass das Landratsamt, über die diese läuft, seine Kapazität nicht erhöht, so dass wir nun eine neue Homepage erstellen und deren Absicherung per Firewall auch selbst organisieren müssen. Daran arbeiten wir zurzeit, so dass wir hoffen, eine stabile Homepage in den nächsten Wochen wieder online bringen zu können.

Für aktuelle Auskünfte, die sonst über die Homepage eingeholt wurden, steht bis dahin das Verwaltungspersonal zur Verfügung.

Öffentliche Einrichtungen in Wettstetten

Sammel-Telefon Nr.:		9 94 36 – 0
Fax Nr.:		9 94 36 – 66
Vorzimmer Bürgermeister	Frau Helena Schön	9 94 36 - 15
Standesamt/Friedhof/Personal/EDV	Herr Manuel Ritzer	9 94 36 – 12
Kasse/Steueramt	Frau Lea Marquart	9 94 36 – 20
Kasse	Frau Heike Bahr	9 94 36 – 21
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal/Müll)	Frau Gisela Groner	9 94 36 – 22
Geschäftsleitung/Kämmerei	Herr Peter Wagner	9 94 36 – 24
Einwohnermeldeamt	Frau Ranjana Kehrmann	9 94 36 – 30
Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Herr Drago Vukovic	9 94 36 – 31
Bauverwaltung/Liegenschaftsverwaltung	Frau Kathleen Haufe	9 94 36 – 40
Bauverwaltung, Straßenrecht, Vergabe	Frau Bianca Miedaner	9 94 36 – 43
Buchhaltung	Frau Marion Spressler	9 94 36 – 41
Jugend/Schulwesen/Standesamt /Friedhof	Frau Christiane Niemeier	9 94 36 – 42
Finanzverwaltung	Frau Sarina Kirchner	9 94 36 - 34
Rentenangelegenheiten	Herr Reinhard Fast	39 442
F-Mail der Mitarheiter jeweils vorname name	e@wettstetten.de	

E-Mail der Mitarbeiter jeweils <u>vorname.name@wettstetten.de</u>
Fax der Mitarbeiter: der Nebenstellnummer jeweils eine 7 voranstellen
z.B. Frau Haufe Telefon -Nebenstelle 40, Fax **7**40

Öffnungszeiten:

Montag	07:30 – 12:30 Uhr 15:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	07:30 – 12:30 Uhr

Wertstoffhof im Bauhof Reauer Weg 5

Telefon:	3 83 52
----------	---------

Öffnungszeiten:

Dienstag	10:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr
Samstag	09:30 - 12:30 Uhr

Samstag keine Mülltonnenausgabe!

Wasserversogung

Zuständig während der Dienstzeiten:	Herr Puppele	0172 8275 450
	Herr Schulz	0152 0329 5642

Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten:

Störungsstelle der Stadtwerke Ingolstadt 0800 85139 00

		•
(-riin	antaa	nania
UI UII	guluc	ponie

äcc		• •
()ttni	ungsze	nton.
	411632C	

(jeweils ab 1. Samstag im März bis zum letzten Samstag im November)

Samstag 13:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch (März bis Oktober) 15:30 – 17:45 Uhr Mittwoch (November) 14:45 – 17:00 Uhr

Gemeindebücherei Rackertshofener Straße 25 a

Telefon: 99 23 05

Öffnungszeiten:

Montag	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	10:00 – 12:00 Uhr
	17:00 – 19:00 Uhr
Freitag	16:00 – 18:00 Uhr

Während der Sommerferien ist nur am Montag und Mittwoch von 17:00 – 19:00 Uhr geöffnet.

Freiwillige Feuerwehr Echenzell Wettstettener Straße 6 a

Telefon: 0 84 06 / 91 96 66

Freiwillige Feuerwehr Wettstetten Christian-Faber-Straße 2 a

Telefon: 3 91 17

Feuerwehr-Notruf Telefon: 112

Kinderbetreuung

Kindergarten "Regenbogenland"	Leitenweg 11	3 82 50
Kindergarten St. Martin	Rackertshofener Straße 23	39 02 96
Kindertageseinrichtung kinderGlück	Feuergalgen 2	981 715 00
Großtagespflege Kükennest	Echenzeller Straße 11 a	9 81 38 80
Großtagespflege Storchennest	Kirchplatz 7	9 93 07 14
Großtagespflege Ramba Samba	Südring 15	14 25 61 42
Mittagsbetreuung Schulkinder	Echenzeller Straße 11	88 19 76 56
Hort "kinderZeit"	Echenzeller Straße 11	9 51 982 85

Ansprechpartner Sparten

Wasser

Anfragen wegen Wasserleitungen und -anschlüssen sind an die Gemeinde Wettstetten 0841/99436-40 oder an Herrn Puppele (Wasserwart) 0172 8275450 zu richten.

Kanal

Auskunft über die Kanalanschlussleitung für das jeweilige Baugrundstück erteilt die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord, Untere Marktstraße 5, 85080 Gaimersheim (Tel. 08458/6013 o. 6014). Ebenfalls Auskunft für Ermäßigungen der Kanalbenutzungsgebühren wegen Versickerung von Dachflächenwasser, erteilt die ABG IN Nord. Die Entwässerung von befestigten Garageneinfahrten darf auf keinen Fall über den Gehweg bzw. Straße erfolgen. Es ist eine Entwässerungsrinne auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

Gas

Anfragen wegen eines Anschlusses an das städt. Gasnetz sind an die Stadtwerke Ingolstadt, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, Tel. 0841/80-0, zu richten.

Telefon

Anfragen über den Telefonanschluss sind an das Bauherrenbüro Ingolstadt der Deutschen Telekom, Steiglehnerstr. 6, 85051 Ingolstadt, Tel. 0841/9730-0, zu richten.

Strom

Anfragen über den Stromanschluss sind an die E.ON Bayern AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Tel. techn. Kundenservice Baustrom und Hausanschlüsse 0180-2192071 oder 08441/750-0, zu richten.

Nachruf

Die Gemeinde Wettstetten trauert um

Frau Waltraud Raab

Frau Waltraud Raab war von 1974 bis 1979 bei der Gemeinde Wettstetten in der Verwaltung beschäftigt. Darüber hinaus verfasste sie für den Lokalteil des Donaukurier die Berichte aus Wettstetten.

Für dieses Engagement danken wir Frau Raab und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Hinweise und Anregungen der Bürger

Es gibt in unserer Gemeinde gelegentlich die eine oder andere Situation und Gegebenheit, die einer Verbesserung bedarf.

Für diesen Fall stehen grundsätzlich zu allererst die Gemeindeverwaltung und der Erste Bürgermeister als Ansprechpartner, ob per E-Mail, Telefon oder persönlich, zur Verfügung. Hier kann dann unmittelbar vom zuständigen Sachbearbeiter oder vom Ersten Bürgermeister Abhilfe veranlasst werden.

Es wird daher darum gebeten, sich unmittelbar an diese zu wenden und nicht Dritte damit zu "beauftragen". Zum einen besteht die Gefahr, dass hier Informationen auf der Strecke bleiben. Zum anderen erwachsen dem Einzelnen aus solchen Hinweisen keine Nachteile, im Gegenteil, Verwaltung und Bürgermeister sind dankbar für entsprechende Anregungen. Eine Abhilfe ist nämlich nur möglich, wenn Verwaltung und Bürgermeister solche Hinweise erhalten.

Außerdem erhält man bei dieser Gelegenheit auch gleich fundierte Informationen aus erster Hand.

Schließlich steht die Bürotür des Ersten Bürgermeisters zu den üblichen Öffnungszeiten, sofern er im Haus ist und keine Besprechungen hat, auch für spontane Gespräche jedem offen.

Fundsachen

Im Fundamt Wettstetten warten derzeit noch folgende Gegenstände auf ihre Eigentümer:

Schlüssel (Hausschlüssel, Fahrradschlüssel...) Brillen Schmuck

Die Gegenstände können im Rathaus während der Öffnungszeiten im Fundamt, Zimmer-Nr. 9, abgeholt werden.

Reparatur Kirchturmuhr

Die Reparatur der Kirchturmuhr auf dessen Nordseite erfolgt zusammen mit der Kirchturmsanierung, da es hierfür eines Gerüstes bedarf. Dieses wird ohnehin für die Kirchturmsanierung benötigt, so dass die Gemeinde es zur Reparatur und Sanierung mitbenutzen kann. Andernfalls fielen für das Gerüst Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich an, die so eingespart werden.

Jahresüberblick und Ausblick auf 2022

Angesichts der wieder steigenden Infektionszahlen gehe ich davon aus, dass nicht alle Interessierten die Bürgerversammlung vom 15. bzw. 19. November besuchen konnten. Deswegen darf ich meine Ausführungen im Folgenden wiedergeben:

Was bauliche Aktivitäten anbetrifft war das letzte Jahr aus Gemeindesicht durch die Sanierung der Schulturnhalle, den Beginn des Hortneubaus und die Maßnahme an der Einmündung Lentinger/Ingolstädter zusammen mit der Hochbehältersanierung geprägt.

Die Schulturnhalle erhielt endlich ein neues Dach, nachdem das alte Flachdach nicht mehr dicht zu bekommen war. Bei dieser Gelegenheit wurde auch gleich eine energetische Sanierung der Außenhülle und eine Erneuerung der Innenbeleuchtung – es wurde auf LED-Leuchten umgestellt – vorgenommen. Die Außenfassade wurde gedämmt und erhielt eine Holzverkleidung. Hier hatten wir Glück, dass wir unser eigenes Holz aus dem Gemeindewald verwendeten, da wir andernfalls voll vom enormen Preisanstieg bei Holzprodukten und vor allem auch den zeitweise herrschenden Lieferengpässen betroffen gewesen wären. Auch der ökologische Fußabdruck konnte aufgrund der kurzen Transportwege deutlich reduziert werden. Schließlich konnten auf diese Weise wegen der energetischen Sanierung Fördermittel beantragt werden.

Der Rechtsanspruch auf die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ab 2026 bedeutet zusätzlichen Raumbedarf für diese Betreuung. Der Hortneubau kommt dem nach. Wenn man sich wundert, warum das Gebäude so groß ausfällt, so liegt dies daran, dass das Raumprogramm und die entsprechenden Flächen reglementiert sind. So liegt die Mindestfläche für 125 Hortkinder, wie es bei unserem Hort der Fall ist, bei 654 m².

Der Beginn des Hortneubaus war zunächst durch Meißelarbeiten beim Erdaushub geprägt, was zu Verzögerungen führte. Das eine oder andere Materiallieferproblem konnte durch Alternativmaßnahmen umschifft werden. Dennoch ist der Zeitplan für die Fertigstellung zum Schuljahresbeginn 2022 sehr ambitioniert. Die ausführende Firma versucht diesen durch einen zusätzlichen Kran und zusätzliche Arbeiter sowie Samstagsarbeit so weit wie möglich einzuhalten. Allerdings kämpfen wir auch mit der aktuellen Preis- und Liefersituation für Baustoffe und auch der Tatsache, dass nur wenige bis gar keine Angebote auf die europaweiten Ausschreibungen eingehen. Waren wir bis zu rund 70 % der Gewerke innerhalb der Kostenberechnung, so kristallisieren sich für den Rest doch Steigerungen heraus. Derzeit liegen wir etwa 4 % über der Kostenberechnung.

Parallel hierzu läuft die Errichtung des neuen Jugendtreffgebäudes, das einerseits den Jugendtreff beherbergen wird, aber auch anderen Nutzungen beispielsweise der Grundschule oder der VHS zugänglich sein soll. Außerordentlich positiv wird der Umzug des Jugendtreffs an seinen neuen Standort sich für die Raumnutzung im gemeindlichen Kindergarten auswirken: die bisherigen Jugendtreffräume stehen der gemeindlichen Einrichtung für sogenannte Werkstatt- oder Projekträume zur Verfügung und passen somit das dortige Raumangebot an die heutigen Anforderungen an.

Auch wurde die Erarbeitung eines energetischen Sanierungskonzepts für den gemeindlichen Kindergarten in Auftrag gegeben, um hier energetische Einsparpotentiale und diesbezügliche Sanierungsmaßnahmen auszuloten.

"Große Freude" bereitete uns die Kanalbaustelle an der Einmündung der Lentinger in die Ingolstädter Straße. Wich die Lage der Spartenleitungen nach Öffnung der Straße zunächst von den zuvor eingeholten Spartenauskünften ab, was eine Verlegung des Hauptschachtes und eine dementsprechende Umplanung mit einer kleinen Bauverzögerung zur Folge hatte, so warf uns das Auftauchen einer unbekannten Leitung am neuen Schachtstandort in 3,5 m Tiefe erheblich zurück: es dauerte über eine Woche, bis herausgefunden wurde, wem die Leitung gehört. Es handelte sich um ein Glasfaserkabel der Deutschen Telekom, deren Vertreter bei den wöchentlichen Baustellengesprächen zugegen waren, aber die Leitung nicht als die ihre identifizierten.

Angesichts dessen musste eine Änderung des Ablaufplanes vorgenommen werden, um die Sperrung der Einmündung endlich nachhaltig aufheben zu können. So griff ich eine Idee von Gemeinderat Josef Straßer auf, die Lentinger Straße von der Einmündung bis zur evangelischen Kirche leicht nach Süden zu verschieben, um den Gehweg an der Nordseite der Straße bis zur evangelischen Kirche zu verlängern. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, musste das Landratsamt zustimmen, was problemlos geschah.

So konnte mit einem weiteren Bautrupp parallel zu den Arbeiten an Kanal, Wasser und Gas im Einmündungsbereich mit den Arbeiten in der Lentinger Straße begonnen werden, wobei die Verlegung von Wasser und Gas vorgezogen wurde, um die Lentinger Straße dann nach Abschluss der dortigen Arbeiten endgültig für den Verkehr wieder frei geben zu können. So wurde vermieden, diese später wieder sperren zu müssen.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren für das Seniorenzentrum steht kurz vor dem Abschluss. Im Frühjahr nächsten Jahres kann somit mit dem Spatenstich gerechnet werden.

Während des Corona-Lockdowns brachten wir es im Gegensatz zu vielen anderen Orten um uns herum fertig, die Schüler unserer Grundschule teilweise im Präsenzunterricht zu belassen, insbesondere die vierten Klassen im Hinblick auf den Übertritt. Hier wurden von der Gemeinde das Foyer der Mehrzweckhalle und der Bürgersaal zur Verfügung gestellt, die katholische Pfarrei St. Martin erlaubte die Nutzung des Pfarrheimes, wofür ich sehr dankbar bin.

Hier zeigt sich, dass mit ein wenig Kreativität, Organisationsgeschick und gutem Willen auch schwierige Lebenslagen gemeistert werden können. Dazu trugen vor allem qualifizierte ehrenamtliche Helferinnen bei, die die notwendigen regelmäßigen Testungen an den Schulkindern vornahmen bzw. das Lehrpersonal unterstützten.

Mittlerweile haben auch die Arbeiten für den Glasfaserausbau in Wettstetten durch die Deutsche Glasfaser begonnen. In spätestens einem Jahr sollen diese abgeschlossen sein, so dass jeder Wettstettener die Möglichkeit der Nutzung eines Breitbandanschlusses haben wird.

In diesem Jahr beschloss der Gemeinderat auch den Beitritt zur LAG Altmühl-Jura. Als Mitglied haben wir ab 2023 die Möglichkeit, Projekte in Wettstetten fördern zu lassen. Verschiedenste Beispiele hierfür wurden den Gemeinderäten durch die Geschäftsführerin Frau Unger vorgestellt. In einer Starterveranstaltung in Lenting, zu der auch alle Vereine eingeladen waren, erhielten wir noch weitere Informationen und Beispiele für mögliche Projekte und Maßnahmen, die einer Förderung zugänglich sein können. Nunmehr bleibt es der Kreativität der Vereine und der Gemeinde überlassen, entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten.

Angesichts der erhöhten Anzahl von Urnenbestattungen beschloss der Gemeinderat, neben der bestehenden Urnenwand und den Urnenstelen noch eine weitere Bestattungsmöglichkeit in Bodenhülsen zu ermöglichen. 24 Hülsen für jeweils zwei Urnen wurden von der beauftragten Firma gesetzt. Für den Messingdeckel gibt es zwei Dekors zur Auswahl.

Bevor wir hier die Bestattungen frei geben können, müssen allerdings noch unsere Gebühren- und Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden. Hierzu ist eine neue Globalkalkulation erforderlich.

Im kommenden Jahr werden auch sämtliche Straßenlampenköpfe auf LED-Köpfe umgerüstet werden. Hierbei kommen wir in den Genuss von mindestens 30 % Fördermitteln. Auch werden sich die Unterhalts- und Verbrauchskosten deutlich reduzieren, so dass mit einer Amortisierung in etwa 10 Jahren zu rechnen ist.

Eigentlich hätte in diesem Jahr die 1200 Jahrfeier stattfinden sollen. Corona hat uns da leider einen Strich durch die Rechnung gemacht, so dass wir das Festjahr verschieben mussten.

Leider musste der Weihnachtsmarkt, der eigentlich als Auftaktveranstaltung für das Festjahr vorgesehen war, coronabedingt abgesagt werden. Wir hoffen jedoch, dass zumindest die Veranstaltungen, die im kommenden Jahr geplant sind, stattfinden können.

Über das kommende Jahr verteilt wird es dann solche Veranstaltungen geben, beginnend im Januar mit einem Vortragsabend zu einzelnen Aspekten unserer Geschichte und einer eine Woche später beginnenden Ausstellung mit den Ausgrabungsfunden aus unseren Baugebieten. Organisiert hat dies Dr. Gerd Riedel vom Ingolstädter Stadtmuseum.

Verschiedenste Gruppierungen und Vereine beteiligen sich am Programm, das Programmheft wird demnächst veröffentlicht.

Den Höhepunkt bildet dann das Festwochenende in der zweiten Juliwoche, das mit den Well-Brüdern, bekannt auch von der Biermösl Blasn, beginnt. Gerade für dieses Wochenende sind wir auch auf viele freiwillige Helfer, z.B. beim Zeltaufbau, angewiesen. Ich hoffe hier auf rege Teilnahme.

Im nächsten Jahr wird sich auch bei der Abrechnung der Entwässerungsgebühren etwas tun: so hat die Rechtsprechung entschieden, dass aus Gründen der Abgabengerechtigkeit nicht wie bisher die Entwässerungsgebühren nach der Wasserbezugsmenge allein zu bemessen sind, sondern auch nach dem Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche und damit der Menge des Regenwassers, das in die Mischkanalisation geleitet wird.

Hierzu hat der Abwasserzweckverband bereits eine Überfliegung zur Erstellung eines luftbildgestützten Versiegelungskatasters durchführen lassen.

Demnächst wird es in jeder Verbandsgemeinde eine Informationsveranstaltung geben, die die Einzelheiten der Abrechnung erläutert. Danach erhält jeder Grundstückseigentümer eine Mitteilung mit dem Ergebnis der Überfliegung zusammen mit einem Fragebogen zur Qualität der als versiegelt festgestellten Flächen. Diesen Fragebogen lohnt es sich auszufüllen, da er Tatbestände abfrägt, die zu einem reduzierten Ansatz der anrechenbaren Flächen führen kann, beispielsweise wenn ein versickerungsfähiges Pflaster verlegt wurde oder die Dachentwässerung an eine Zisterne angeschlossen ist.

Es wird auch ausreichend Möglichkeiten geben, sich individuell Auskünfte einzuholen.

Schließlich möchte ich noch auf unseren neuen Besenbindergutschein hinweisen, der auf Initiative von unserer Gemeinderätin Carmen Schmidl ins Leben gerufen wurde. Ziel ist es, Kaufkraft den örtlichen Gewerbetreibenden zukommen zu lassen, indem man den Gutschein verschenkt. Eine erkleckliche Anzahl der örtlichen Gewerbetreibenden ist hier mit im Boot. Auch die Gemeinde verschenkt die Gutscheine zu verschiedensten Anlässen. Erworben werden kann der Gutschein – dotiert ist er mit je 10 Euro – in der Gemeindekasse zu den üblichen Schalterzeiten.

Damit unterstützen alle, die statt eines anderen Gutscheins den Besenbindergutschein erwerben und verschenken, unseren Wettstettener Mittelstand.

Wie immer am Schluss ein paar Daten aus dem Einwohnermeldeamt:

Am Ende noch ein paar statistische Daten (Stand: 9.11.2021):

	Hauptwohnsitze	Nebenwohnsitze	Summe
Wettstetten	4841	264	5105
Echenzell	232	23	255
gesamt	5073	287	5360

¹⁰ Personen mehrfach gemeldet, daher 5350 Einwohner.

Von der Gesamteinwohnerzahl sind:

0 – 18 Jahre	1029
19 – 65 Jahre	3341
Über 65 Jahre	980

In Wettstetten leben derzeit 60 Asylbewerber im Reauer Weg 8.

	männlich	weiblich	Personenzahl gesamt
Zuzüge	153	119	272
Wegzüge	173	145	318
Geburten	20	21	41 (davon sind 2 Kinder direkt in Wettstet- ten geboren = 2 Hausgeburten)
Sterbefälle	17	18	35 (davon sind 16 Personen direkt in Wett- stetten verstorben)
Einbürgerungen	0	2	2

Eheschließungen:

Bis zum 09.11.2021 haben sich 18 Paare das Ja-Wort beim Standesamt Wettstetten gegeben.



ABFUHRTERMINE 2020

Gemeinde Wettstetten

mit allen Ortsteilen

Gebietsaufteilung Gelber Sack siehe Rückseite

Problemmüllaktion:

Samstag, 09.05.2020, 13:00 - 14:00 Uhr am Dr. Kurt Schumacher Ring 34 in Wettstetten

Öffnungszeiten Wertstoffhof: Di 10-11 Uhr, Do 14.00–16.00 Uhr, Sa 10-12 Uhr März-November: zusätzl. Fr 17.00-18.00 Uhr

Müllplan auch als kostenlose App mit

automatischer Erinnerungsfunktion



JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
01 Mi Neujahr	01 Sa	01 So	01 Mi	01 Fr Tag der Arbeit	01 Mo Pfingstmontag
02 Do	02 So	02 Mo Biomüll	02 Do	02 Sa	02 Di
03 Fr	03 Mo Biomüll	03 Di	03 Fr	03 So	03 Mi Restmüll
04 Sa	04 Di	04 Mi	04 Sa	04 Mo	04 Do
05 So	05 Mi	05 Do	05 So	05 Di Restmüll	05 Fr
06 Mo HI. 3 Könige	06 Do	06 Fr	06 Mo Restmüll	06 Mi	06 Sa Altpapier
07 Di Biomüll	07 Fr	07 Sa	07 Di	07 Do	07 So
08 Mi	08 Sa	08 So	08 Mi	08 Fr Altpapier	08 Mo BIO + GS
09 Do	09 So	09 Mo	09 Do Altpapier	09 Sa Problemmüll	09 Di GS II
10 Fr	10 Mo	10 Di Restmüll	10 Fr Karfreitag	10 So	10 Mi
11 Sa	11 Di Restmüll	11 Mi	11 Sa	11 Mo BIO + GS I	11 Do Fronleichnam
12 So	12 Mi	12 Do	12 So	12 Di GS II	12 Fr
13 Mo	13 Do	13 Fr Altpapier	13 Mo Ostermontag	13 Mi	13 Sa
14 Di Restmüll	14 Fr Altpapier	14 Sa	14 Di BIO + GS I	14 Do	14 So
15 Mi	15 Sa	15 So	15 Mi GS II	15 Fr	15 Mo
16 Do	16 So	16 Mo BIO + GS I	16 Do	16 Sa	16 Di Restmüll
17 Fr Altpapier	17 Mo BIO + GS I	17 Di GS II	17 Fr	17 So	17 Mi
18 Sa	18 Di GS II	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do
19 So	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di Restmüll	19 Fr
Mo BIO + GS I	20 Do	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa
1 Di GS II	21 Fr	21 Sa	21 Di Restmüll	21 Do Christi Himmelfahrt	21 So
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo Biomüll
23 Do	23 So	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di
24 Fr	24 Mo	24 Di Restmüll	24 Fr	24 So	24 Mi
25 Sa	25 Di Restmüll	25 Mi	25 Sa	25 Mo Biomüll	25 Do
26 So	26 Mi	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr
7 Mo	27 Do	27 Fr	27 Mo Biomüll	27 Mi	27 Sa
8 Di Restmüll	28 Fr	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So
9 Mi	29 Sa	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo
0 Do		30 Mo Biomüll	30 Do	30 Sa	30 Di Restmüll
1 Fr		31 Di		31 So	oo Di Resulluli

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
01 Mi	01 Sa	01 Di GS II	01 Do	01 So Allerheiligen	01 Di Restmüll
02 Do	02 So	02 Mi	02 Fr	02 Mo	02 Mi
03 Fr Altpapier	03 Mo BIO + GS I	03 Do	03 Sa Tag der dt, Einheit	03 Di Restmüll	03 Do
04 Sa	04 Di GS II	04 Fr	04 So	04 Mi	04 Fr
05 So	05 Mi	05 Sa	05 Mo	05 Do	05 Sa
06 Mo BIO + GS I	06 Do	06 So	06 Di Restmüll	06 Fr	06 So
07 Di GS II	07 Fr	07 Mo	07 Mi	07 Sa	07 Mo Biomüll
08 Mi	08 Sa	08 Di Restmüll	08 Do	08 So	08 Di
09 Do	09 So	09 Mi	09 Fr	09 Mo Biomüll	09 Mi
10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do
11 Sa	11 Di Restmüll	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo Biomüll	12 Do	12 Sa
I3 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
4 Di Restmüll	14 Fr	14 Mo Biomüll	14 Mi	14 Sa	14 Mo
5 Mi	15 Sa Maria Himmelfahrt	15 Di	15 Do	15 So	15 Di Restmüll
6 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
7 Fr	17 Mo Biomüll	17 Do	17 Sa	17 Di Restmüll	17 Do
8 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr Altpapier
9 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa BIO + GS I
0 Mo Biomüll	20 Do	20 So	20 Di Restmüll	20 Fr Altpapier	20 So
1 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo GS II
2 Mi	22 Sa	22 Di Restmüll	22 Do	22 So	22 Di
3 Do	23 So	23 Mi	23 Fr Altpapier	23 Mo BIO + GS I	23 Mi
4 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di GS II	24 Do
5 Sa	25 Di Restmüll	25 Fr Altpapier	25 So	25 Mi	
6 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo BIO + GS I	26 Do	
7 Mo	27 Do	27 So	27 Di GS II	27 Fr	26 Sa 2. Weihnachtsfeiertag
B Di Restmüll	28 Fr Altpapier	28 Mo BIO + GS I	28 Mi	28 Sa	28 Mo
9 Mi	29 Sa	29 Di GS II	29 Do	29 So	29 Di Restmüll
0 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
1 Fr Altpapier	31 Mo BIO + GS I		31 Sa		31 Do

Gemeinde Wettstetten - Gebietsaufteilung Gelber Sack



- GS I Wettstetten incl. Rackertshofener Straße südlich
 - + inkl. Schelldorfer Straße und Stammhamer Straße östlich
- GS II Wettstetten Rackertshofener Straße nördlich
 - + Schelldorfer Straße und Stammhamer Straße westlich inkl. Echenzell

Die nachfolgenden Müllentsorgungs-Regelungen sind vom Landratsamt Eichstätt aufgestellt, die Gemeinde Wettstetten führt sie nur in dessen Auftrag aus!

Hinweis: Die Mülltonnen sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr mit dem Griff zur Straßenseite bereitzustellen.

Biomüll

Ab dem 01.01.2018 sind Bioabfälle nicht mehr über die Restmülltonne, sondern über die Biotonne zu entsorgen. Die Biotonne wird alle 14 Tage geleert. In die Biotonne gehören z. B. folgende Abfälle:

Das darf hinein (ohne Plastikbeutel)	Das darf nicht (schlechte oder zu lange Vergärung)		
Küchen- und Speisereste	Sträucher und Aste	→ Grüngutannahmestelle	
Gemüse- und Obstabfälle, Salat	Rasenschnitt (>10I)	→ Grüngutannahmestelle	
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste	Fallobst (>10kg)	→ Grüngutannahmestelle	
Rasenschnitt und Fallobst (max. 10 Liter)		→ Wertstoffhof	
Schalen von Früchten, Nüssen und Eier	Asche und Ruß	→ Restmüll	
Kaffeesatz und -filter	Staubsaugerbeutel	→ Restmüll	
Teeblätter und Teebeutel	Müllsäcke	→ Restmüll	
Küchenrollenpapier	Windeln	→ Restmüll	
Brot und Gebäck	Speisereste aus der Gastronomie		
Gartenabfälle bringen Sie bitte ar			

Sperrmüll

Sperrmüll kann auf allen Wertstoffhöfen in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 Kubikmeter = 3 x 1 x 1 Meter) kostenlos abgegeben werden. Daneben kann jeder Haushalt einmal pro Halbjahr eine kostenlose Sperrmüllabholung beantragen. Dies ist über eine Postkarte oder unter www.landkreiseichstaett.de/sperrmuell möglich. Vorgedruckte Postkarten sind in der Abfallfibel enthalten oder in der Gemeindeverwaltung erhältlich. Der Abholtermin wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung mitgeteilt.

Folgende Gegenstände gehören zum Sperrmüll:

- ✓ Einzelne Möbelstücke (Sofa, Tisch, Stuhl, Bett, Matratze,...)
- Holzöfen, Ölöfen (ohne Öl), Ofenrohre
- ✓ Schrottteile

Folgende Gegenstände können nicht als Sperrmüll entsorgt werden:

- Kleinteile, die in die Restmülltonne passen
- gefüllte Müllsäcke
- Elektrogeräte
- Größere Mengen Möbel aus Haushaltsauflösungen
- Gewerbliche Abfälle
- Bauschutt (Waschbecken, Toilettenschüssel, Fliesen, Ziegel)
- Baustellenabfälle (dreckige Verpackungen, Rohrteile, Isolierung)
- Wertstoffe: Folien (sauber bzw. besenrein)
- Sondermüll
- Autoteile, Reifen
- Farbeimer (leer und spachtelrein)
- Papier und Kartonagen
- Kartonagen

- Spiel-, Sportgeräte
- ✓ PVC- und Teppichböden
- → Restmülltonne
- → Restmülltonne, kostenpfl. Sack
- → Wertstoffhof
- → Entsorgungsfirma
- → Entsorgungsfirma
- → Bauschuttdeponie
- → Entsorgungsfirma
- → Wertstoffhof
- → Problemmüllaktion
- → Autohändler, Reifenhändler
- Gelber Sack
- → Papiertonne, Kartonagencont. WSH
- → Kartonagencontainer WSH

Bei der Sperrmüllabfuhr werden nur haushaltsübliche Mengen (max. 3 Kubikmeter = 3 x 1 x 1 Meter) mitgenommen. Großmengen aus Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen werden nicht mitgenommen. Die maximale Länge pro Stück beträgt 2,50 Meter, das Gewicht pro Einzelteil darf 50 kg nicht überschreiten. Soweit nach der Sperrmüllabfuhr "Abfall" oder "nicht zur Abfuhr geeignete Gegenstände" liegen bleiben, ist der Platz von demjenigen zu räumen und zu reinigen, der die Abfuhr beantragt hat. Nachträglich herausgestellte oder nicht angemeldete Gegenstände werden nicht abgeholt. Elektrogeräte sind kein Sperrmüll und werden bei der Abholung nicht mitgenommen. Diese können kostenlos bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Problemmüll

Problemmüll ist zur Sammelstelle zu bringen. Die Termine finden Sie auf der Vorderseite.

Angenommen wird:

- ✓ Gifte, flüssige Lack- und Farbreste, Laugen, Lösungsmittel, lösemittelhaltige Farben, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Säuren, Spritzmittel
- ✓ <u>Gegen Berechnung:</u> Altöl, Feuerlöscher

Nicht zum Problemmüll gehören:

- Altreifen, Altöl
- leere Farbeimer und Kanister
- Feuerlöscher
- Asbestzement, Asbestabfälle
- Medikamente

- → Rücknahme durch Handel
- → gelber Sack
- → Fachfirmen oder Anfrage bei örtl. Feuerwehr
- → Deponie Eberstetten oder Entsorgungsfirma
- → Restmüll (nicht in den Abfluss!)

Weitere Infos finden Sie unter www.landkreis-eichstaett.de/landratsamt/abfallwirtschaft-und-entsorgung/

Neue Müllgebühren und -marken ab 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 werden in allen Gemeinden des Landkreises Eichstätt neue Abfallgebührenmarken ausgegeben. Restmüllbehälter ohne neue Gebührenmarke werden voraussichtlich ab März 2022 nicht mehr geleert. Bitte kleben Sie die neue Abfallgebührenmarke nach Erhalt sofort auf. Entfernen Sie dazu die alte Marke und kleben die neue Marke auf den gereinigten Tonnendeckel auf. Beachten Sie bitte, die Abfallgebührenmarke nicht bei Frost zu verkleben. Bei Fragen steht Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung oder das Team der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Eichstätt unter Tel. 08421 70-295 zur Verfügung.

Des Weiteren hat der <u>Landkreis</u> beschlossen, die monatlichen Gebühren ab dem 01.01.2022 wie folgt zu ändern:

	Alt	Neu
60 Lt	6,00€	6,89€
120 Lt	9,70€	11,47 €
240 Lt	18,00€	20,62 €

Mitteilungen aus dem Bauamt

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Ausnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Die Bauordnung unterscheidet zwischen genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, solchen, die der <u>Genehmigungsfreistellung</u> (dem sog. Freistellungsverfahren) unterliegen, und verfahrensfreien Bauvorhaben.

Verfahrensfreiheit heißt aber nicht, dass man bauen darf, wie man will. Vielmehr müssen sich auch verfahrensfreie Bauvorhaben an die für diese geltenden Rechtsvorschriften halten. So dürfen solche verfahrensfreien Bauvorhaben z. B. nicht verunstaltend sein oder gegen einen Bebauungsplan oder gegen eine örtliche Bauvorschrift verstoßen. Soll ein verfahrensfreies Bauvorhaben abweichend von Rechtsvorschriften errichtet werden, benötigt der Bauherr dafür eine isolierte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung.

Eine Aufzählung verfahrensfreier Vorhaben ist Art. 57 BayBO zu entnehmen. Es handelt sich dabei um Vorhaben, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist und die auch nicht dem <u>Freistellungsverfahren</u> unterliegen. Um eine verbindliche Aussage treffen zu können, ob es sich um ein verfahrensfreies

Bauvorhaben handelt, sollte jedoch immer eine schriftliche Anfrage mit einer Skizze (wie es aussehen soll) und einem Lageplan (wo auf dem Grundstück) bei der Gemeinde eingereicht werden. Bei der anschließenden Prüfung kann so die Gemeinde zur evtl. Erforderlichkeit einer isolierten Abweichung, Ausnahme oder Befreiung Stellung nehmen.

Hausnummern an Gebäuden

Das Anbringen einer Hausnummer und deren gute Sichtbarkeit ist nicht nur als lästige Pflicht zu betrachten, sondern kann im Ernstfall Leben retten.

Not- und Rettungsdienste, Lieferanten, Postboten, Taxifahrer und Besucher können mit einer gut sichtbar angebrachten Hausnummer auf kürzestem Weg ihr Ziel finden.

Es wird darum gebeten, regelmäßig zu prüfen, ob die Hausnummer noch an einer gut sichtbaren Stelle angebracht oder nicht durch beispielswiese zunehmenden Pflanzenbewuchs nicht mehr erkennbar geworden ist.

Auch Hinterlieger bzw. Gebäude auf Gartengrundstücken oder Reihenhausanlagen mit einer Zufahrt sollten durch Kennzeichnungsschilder an der Zufahrt zum öffentlichen Verkehrsraum mit den Hausnummern oder Hausnummernblöcken gekennzeichnet werden. Solche Anfragen sind an die Gemeinde Wettstetten heranzutragen und werden durch diese geprüft. Sollte es tatsächlich notwendig sein, ein Hinweisschild zu errichten, ist dafür die Gemeinde zuständig.

Informationen zu Mietpreisen und Bodenrichtwerten

Die Gemeinde Wettstetten und auch der Landkreis Eichstätt haben <u>keinen</u> eigenen Mietpreisspiegel. Daher kann die Gemeinde auch keine Auskünfte über die Höhe von Mietpreisen geben.

Orientierungspreise können jedoch bei Frau Rödl (08421/70 - 275), Gutachterausschuss vom Landratsamt Eichstätt, eingeholt werden, dies jedoch ohne Rechtsbindung.

Die Bodenrichtwerte können bei der Gemeinde, Frau Haufe (0841/99436 - 40) erfragt werden. Die festgelegten Bodenrichtwerte werden bei Verkäufen, Erb- und Schenkungsverfahren vom Finanzamt angesetzt, auch wenn das Grundstück zu einem niedrigeren Preis verkauft werden würde. Daher sollte der aktuelle Bodenrichtwert in solchen Angelegenheiten immer beachtet und erfragt werden.

Vorsicht bei Teilung von Grundstücken

Nachdem schon Ende des letzten Jahrhunderts die Teilungsgenehmigung aus der Bayerischen Bauordnung gestrichen wurde, erfahren die Gemeinden und Landratsämter leider eher nur zufällig von solchen Teilungen.

Dies kann aber gravierende Folgen für den Eigentümer haben: führt eine solche Teilung nämlich dazu, dass eine Bebauung auf dem geteilten Grundstück gegen den Bebauungsplan oder sonstiges Baurecht verstößt, wird die bestehende Nutzung rechtswidrig mit der Folge, dass die Baugenehmigungsbehörde eine Nutzungsuntersagung aussprechen kann.

Deshalb ist unbedingt vor einer Grundstücksteilung zu klären, ob diese nicht zu rechtswidrigen Zuständen auf den dann entstehenden neuen Grundstücken führt.

Gehwegabsenkungen

Gehwegabsenkungen sind unter Angabe des durchzuführenden Tiefbauunternehmens und einem Lageplan mit Anzeichnung der genauen Stelle der Absenkung, vor Beginn der Maßnahme, formlos bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde erlässt daraufhin einen Zustimmungsbescheid. Entstehende Kosten für die Absenkung sind vom Bauherrn zu tragen.

Bitte beachten sie aber, dass bei Kreisstraßen das Tiefbauamt vom Landratsamt Eichstätt über eine mögliche Zufahrt entscheidet, nicht die Gemeinde.

Die Errichtung von Keilen (Holz, Beton, etc.) in der Entwässerungsrinne ist <u>nicht zulässig</u>, da dadurch der Abfluss der Straßenentwässerung stark beeinträchtigt wird. Außerdem kann es im Winter zu einer Gefahr für das Räumfahrzeug werden, da sich dort die Räumschaufel verkeilen kann und es dadurch zu Beschädigungen des Fahrzeuges oder an Privatgrundstücken kommen könnte.

Photovoltaikanlagen

Die Anbringung von Photovoltaikanlagen ist nicht genehmigungspflichtig, sondern gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO und § 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO verfahrensfrei. Was viele nicht wissen ist, dass auch keine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht. Wenn man sich jedoch trotzdem freiwillig gewerblich anmelden möchte, um mögliche Vorteile für Gewerbebetreibende nutzen zu können, muss dies laut Aussage des Landratsamtes Eichstätt unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage erfolgen.

Christbaum für 2022

Die Gemeinde sucht für den Rathausplatz und den Friedhof für kommendes Jahr einen Christbaum.

Wer in seinem Garten gut gewachsene Exemplare hat, die er gerne entfernt haben möchte, möge sich bitte beim Bauhofleiter Herrn Scholz unter der Telefonnummer 0152/579 352 73 melden.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nur insgesamt zwei Bäume jährlich gebraucht werden. Das Fällen und der Abtransport erfolgen durch die Gemeinde.

Christbaumentsorgung

Wie im letzten Jahr besteht die Möglichkeit, die ausgedienten Weihnachtsbäume am 8.01.2022, zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr kostenlos in der Gartenabfalldeponie abzugeben. Angenommen werden nur Bäume ohne Weihnachtsschmuck (z.B. Lametta). Sofern eine Anlieferung zu dem vorgenannten Termin nicht möglich ist, können die Weihnachtsbäume ab März zu den Öffnungszeiten der Deponie dort kostenfrei abgegeben werden.

Grundbuchauszüge

Grundbuchauszüge kann nur das Amtsgericht Ingolstadt (Grundbuchstelle) ausstellen, <u>nicht</u> die Gemeindeverwaltung.

Nachmittagsbetreuung in der Grundschule

Ab 2026 sind die Kommunen verpflichtet, eine qualifizierte Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder anzubieten. Diese Voraussetzung erfüllt der Betrieb eines Hortes, eine Mittagsbetreuung jedoch **nicht**.

Da unsere Grundschule außerdem aufgrund steigender Schülerzahlen im Schulgebäude die Räume benötigt, die derzeit durch Mittagsbetreuung und Hort belegt sind, wird derzeit ein neues Gebäude für den Hort errichtet.

Sobald das Hortgebäude fertig gestellt ist, erfolgt die Nachmittagsbetreuung der Kinder nur noch im Hort. Der Betrieb des Hortes durch die Gemeinde ist nicht möglich, weil nach dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip einem Träger, sofern es einen solchen gibt – wie hier die Bürgerhilfe –, der Vorzug zu geben ist.

Die Mindestbuchungszeiten im Hort sind ebenfalls gesetzlich geregelt, d.h. der Träger hat keine Möglichkeit, davon abzuweichen.

Parken in Ortsstraßen

Das Parken ist an den in § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgeführten Stellen unzulässig. Leider müssen trotzdem immer wieder im gesamten Gemeindegebiet Verstöße festgestellt werden. Deswegen nochmals folgende Hinweise:

Das Halten und Parken auf dem Gehweg ist untersagt. Auch ein Tiefbord zwischen Geh- und Fahrbahn (ebener Übergang zwischen Straße und Gehweg) erlaubt grundsätzlich kein Befahren des Gehweges, sofern hierrüber nicht eine Zufahrt erschlossen oder aufgrund der Straßenbreite dies nicht zu umgehen ist.

Denken Sie bitte an Ihre Mitbürger, vor allem Passanten mit Gehhilfen oder Kinderwägen sowie Rollstuhlfahrer. Diese müssen wegen eines auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugs die Straße benutzen und setzen sich somit einer leicht zu vermeidenden Gefahr aus.

Des Weiteren ist das Parken auch unzulässig, sofern neben dem parkenden Fahrzeug die Restfahrbahnbreite weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier gilt automatisch ein absolutes Halteverbot.

Bedenken Sie beim Abstellen ihres Kraftfahrzeuges immer, dass im Notfall Rettungsdienste die Straße passieren müssen und im Ernstfall jede Sekunde zählt. Durch widerrechtlich geparkte Fahrzeuge können daher Menschenleben unnötigerweise gefährdet werden.

Parkverstöße werden strikt zur Anzeige gebracht.

Anträge, die im Gemeinderat behandelt werden sollen

Für die erforderliche Prüfung von Anträgen und deren Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung müssen die Antragsunterlagen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Ansonsten ist eine Behandlung erst in der darauffolgenden Sitzung möglich.

Die Sitzungen finden in der Regel am letzten Donnerstag im Monat statt. Aufgrund von Feiertagen kann es jedoch zu Verschiebungen kommen, daher erfragen Sie bitte vorher bei Frau Haufe (0841/99436 - 40) die Termine. Bitte beachten Sie auch, dass im August und oft auch im Dezember keine Gemeinderatssitzung stattfindet.

Kostenbeteiligung an Schülerfahrkarten

Unter folgenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer Teilerstattung der Kosten (max. 25 %) von Schülerfahrkarten (Wochen, Monats- und Jahreskarten, keine Tages- oder Streifenkarten):

Der/die Schüler/in darf nicht der Kostenfreiheit des Schulweges unterliegen (also ab der 11. Klasse Gymnasium oder bei Besuch der FOS)

- kein eigenes Einkommen
- eine Erstattung kann nur für Monate erfolgen, in denen tatsächlich Schulbetrieb herrscht (d.h. nicht für August).
- Vorlage der abgelaufenen Fahrkarten zusammen mit einer aktuellen Schulbescheinigung
- Fahrtkostenerstattungen sind spätestens bis zum 31.12. nach Beendigung des Schuljahres zu beantragen

Alternativ können Erstattungen von Fahrtkosten beim Landratsamt Eichstätt beantragt werden. Genauere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Eichstätt, Telefonnummer: 08421/70-341 oder im Internet unter www.landkreiseichstaett.de, Rubrik "Bürgerservice A-Z", Formulare, Suchbegriff: Fahrtkostenerstattung.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Erstattung entweder von der Gemeinde Wettstetten oder vom Landratsamt Eichstätt erhalten.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Kehrmann oder Herrn Vukovic (Telefon 9 94 36 – 31 oder 30).

Meldung von defekten Straßenlampen

Defekte Straßenlampen melden Sie bitte im Rathaus Wettstetten, Zimmer-Nr. 7 oder unter der Telefon – Nr. 99 43 6 - 40.

In der Regel sind die Straßenlampen mit einer Brennstellennummer (Klebeziffer am Mast vor Ort) versehen. Diese Nummer geben Sie bitte bei ihrer Meldung an.

Wir bitten zu beachten, dass wir defekte Lampen umgehend an die Bayernwerk AG weitermelden. Diese ist für die Reparatur verantwortlich, da sie der Spartenträger ist. Auf die Reparaturzeit hat die Gemeinde Wettstetten keinen Einfluss.

Winterdienst auf Straßen und Wegen

Auch wenn eine Verpflichtung hierzu nicht besteht, sind unsere Bauhofmitarbeiter bestrebt, insgesamt 24,5 Kilometer Gemeindestraßen und Gehwege exakt und zügig zu räumen. Eine rechtliche Räumpflicht besteht nur auf Straßen mit starkem Gefälle und stark befahrenen Kreuzungsbereichen.

Dabei <u>können</u> Sie persönlich den Winterdienst unterstützen, indem Sie

- nicht auf der Straße, sondern auf dem eigenen Grundstück parken
- ✓ Schnee nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn räumen
- ✓ Abflussrinnen, Hydranten und Abwassereinlaufschächte frei halten

Verpflichtet sind Sie,

- den Gehweg zu räumen und zu streuen
 - zwischen 7 und 20 Uhr so oft wie nötig
 - in Straßen ohne Gehweg: einen Streifen von 1.00 m zu räumen und zu streuen
- auch entlang unbebauter Grundstücke

Persönliche Hinderungsgründe, z.B. Gebrechlichkeit, Alter, Krankheit, Urlaub, Abwesenheit tagsüber, Wohnen außerhalb der Gemeinde oder in Entfernung zur zu streuenden Fläche, Nutzung des an die Straße angrenzenden Grundstücks (unbebaut) führen nicht zu einer Befreiung von der Räum- und Streupflicht und sind auch kein Befreiungsgrund.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Fahrer der Gemeinderäumfahrzeuge keine privaten Flächen räumen dürfen, auch nicht gegen Bezahlung.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten

Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Verantwortlich

und Redaktion: Erster Bürgermeister Gerd Risch

E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de

Druck und

Layout: Egweiler-Werbeagentur

Auflage: 2500

Vermeidung von Lärmbelästigung (insb. Rasenmäherlärm)

Nach den Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) vom 06. September 2002 dürfen

- Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor),
- > Heckenscheren,
- Motorkettensägen (tragbare)
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor),
- Vertikutierer
- Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor),
- Beton- und Mörtelmischer,
- Hochdruckwasserstrahlmaschinen und
- Motorhacken

während folgender Zeit <u>nicht</u> betrieben werden: An Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind im Wohngebiet zu beachten?

Für motorenbetriebene Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Achten Sie beim Neukauf eines Rasenmähers auf eine lärmarme Ausführung mit Elektroantrieb. Respektieren Sie die Mittagsruhe von Kleinkindern und Senioren und mähen Sie nicht unbedingt in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig daran erinnert, dass nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage an diesen Tagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, unzulässig sind.

Straßen- und Gehwegreinigung

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehsteigen erlegt in der Regel die Verantwortung für das Reinigen der anliegenden Straße (für den Gehweg ohnehin) jedem Anlieger und den Besitzern von unbebauten, aber bereits erschlossenen Baugrundstücken auf. Dies beinhaltet die Entfernung von Gras und Unkraut aus den Straßenrinnen und auf den Gehsteigen, da deren Wurzeln im Laufe der Zeit Schaden anrichten.

Damit die Gehwege in ihrer vollen Breite den Fußgängern zur Verfügung stehen, sind aus Gärten überhängende Bäume und Sträucher so zu beschneiden, dass sie keine Behinderung darstellen. Hecken sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Der Rückschnitt muss in gerader senkrechter Linie erfolgen, so dass die Hecke nicht mehr in den Gehweg hineinragt.

Überhängende Äste und Zweige von Bäumen die in den Straßenraum hineinragen und den Verkehr stark beeinträchtigen bzw. gefährden, sind auf eine lichte Höhe von mind. 4,50 m über dem Straßenkörper zurückzuschneiden. Auch eingewachsene Straßenschilder sind freizuschneiden.

Befestigung zwischen den Grabstätten

Die unterschiedliche Handhabung der Befestigung zwischen Grabstellen gibt zu folgenden Hinweisen Anlass:

Im neuen Friedhofsteil ist dafür zu sorgen, dass nach erfolgter Beisetzung die Flächen der Wege nicht mit dem Aushubmaterial der Grabstelle bedeckt werden, da es auf Grund der Bodenbeschaffenheit oftmals hierzu nicht geeignet ist, um evtl. ausgesätes Gras anwachsen zu lassen.

Auch wenn es manchmal einfacher erscheint, die Wegeflächen mit Rindenmulch, Kiesel, Riesel oder nur "festgestampft" anzulegen, widerspricht eine solche Vorgehensweise den Regelungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung und ist nicht sehr ansehnlich.

Im "alten" Friedhofsteil erfolgte die ursprüngliche Anlage der Wege zwischen den Grabstätten mit Platten. Leider setzten sich diese Platten in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen, so dass Stolperstellen entstehen. Deren Beseitigung ist mit nicht unerheblichem Aufwand für die Nutzungsberechtigten verbunden. Aufgrund dessen können Sie statt der Platten auch "Split" einbauen. Diesen "Split" erhalten Sie beim gemeindlichen Bauhof zu dessen Öffnungs-

zeiten kostenfrei. Die ausgebauten Platten können Sie, unter Rücksichtnahme auf die anderen Friedhofsnutzer, an zentralen Stellen im Friedhof deponieren. Dort werden sie dann durch die Gemeinde entsorgt.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen Herr Ritzer (Tel.: 0841/99436-12) zur Verfügung.

LEADER-Auftaktveranstaltung in Lenting

Die LAG Altmühl-Donau bildet seit 2014 gemeinsam mit 19 Mitgliedskommunen eine LEADER-Region im südlichen Landkreis Eichstätt. Durch das LEADER-Programm werden Projekte gefördert, die einen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums und der regionalen Wertschätzung und -schöpfung mit innovativen Ideen leisten. Jetzt steht die Neubewerbung für die kommende Förderperiode an.

Anlässlich dieser Neubewerbung fand am 12. Oktober 2021 die Auftaktveranstaltung zur Erstellung einer neuen lokalen Entwicklungsstrategie (LES) statt. Diese Strategie gilt als Bewerbung und Leitkonzept für die kommende Förderphase 2023-2027. Im Vorfeld haben sich bereits die Gemeinden Lenting, Wettstetten sowie der Markt Gaimersheim entschlossen, Mitglied der LAG Altmühl-Donau zu werden. Die Bürgermeister, Gemeinde- und Markträte sowie Vereinsvorstände der drei Kommunen trafen sich nun, um aktiv an der Erarbeitung dieser LES mitwirken und sich einbringen zu können.

Nach der Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der LAG Bürgermeister Andreas Birzer übergab er das Wort an die LAG-Managerin Susanne Unger und an Herrn Sascha Schnürer vom Büro Schnürer & Company GmbH, die den Erstellungsprozess der neuen LES im kommenden Jahr begleiten und unterstützen werden. Auf einen kurzen Überblick über das Förderinstrument LEADER und zur LAG Altmühl-Donau folgte die Vorstellung des Erstellungsprozesses und derrelevanten Themen der neuen Entwicklungsstrategie durch Herrn Schnürer. Das vorherrschende Querschnittsthema in der neuen Förderperiode wird RESI-LIENZ sein. Dabei handelt es sich anders ausgedrückt um die Widerstandsfähigkeit einer Region gegenüber inneren und äußeren Einflüssen, wie beispielsweise Wirtschafts- und Klimakrisen, Pandemien, Bevölkerungsentwicklungen u.ä. Unter diesem Gesichtspunkt sollen verstärkt die fünf Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Ressourcenschutz und Artenvielfalt, Sicherung der Daseinsvorsorge, Regionale Wertschöpfung und Sozialer Zusammenhalt in den Fokus gerückt werden und bei der zukünftigen Bewertung von Projektideen eine zentrale Rolle spielen. Mit verschiedensten Projektbeispielen gaben Frau Unger und Herr Schnürer im Nachgang einen Einblick in das Förderspektrum von LEADER für die 2023 beginnende neue Förderperiode.

In den kommenden Wochen sind weitere Veranstaltungen und Workshops geplant. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der LAG Altmühl-Donau www.lag-altmuehl-donau.de.



Stellenanzeige

Die **Gemeinde Wettstetten**, Landkreis Eichstätt,

sucht zur Verstärkung des Teams im

Kindergarten Regenbogenland

- zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

eine/n Kinderpfleger/in (m/w/d) in Vollzeit.

Die Stelle ist unbefristet.

sowie

- für das Kindergartenjahr 2022/2023 -

eine/n Praktikanten/Praktikantin für das Sozialpädagogische Seminar (SPS)

oder das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ)

alternativ

eine/n Berufspraktikanten/Berufspraktikantin (m/w/d)

zur Ableistung des berufspraktischen Jahres im Rahmen der Ausbildung bzw.

zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in.

Es erwarten Sie ein interessantes, vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet, ein aufgeschlossenes und motiviertes Team sowie eine Vergütung nach TVÖD.

Wir erwarten Zuverlässigkeit und Engagement, Organisationsfähigkeit, selbständiges Arbeiten, Freude an der Arbeit mit Kindern, Bereitschaft unser pädagogisches Konzept in die Praxis umzusetzen, respekt- und vertrauensvollen Umgang mit den Eltern.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen. Bitte senden Sie diese an die Gemeinde Wettstetten, z.Hd. Herrn Ritzer, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten.

Landkreis sucht Erhebungsbeauftragte für Zensus 2022

Im kommenden Jahr findet wieder der Zensus – auch Volkszählung genannt – statt. Hier werden im Landkreis Eichstätt 230 sogenannte Erhebungsbeauftragte Haushaltsbefragungen durchführen. Diese führen im Befragungszeitraum zwischen dem 15. Mai und 15. August 2022 etwa 100 Haushalte befragen, wofür eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 € bezahlt wird.

Für Informationen stehen Ihnen Herr Christoph Riepl und Frau Anna Rackwitz vom Landratsamt telefonisch unter der 08421/70-599 oder per E-Mail unter zensus@lra-ei.bayern.de zur Verfügung.

Besenbindergutschein

Der Gemeinderat beschloss in diesem Jahr, den Besenbindergutschein einzuführen. Die Gestaltung übernahm die Auszubildende in der Gemeindeverwaltung. Die Abwicklung, das heißt Verkauf und Einlösung, erfolgt durch die Gemeindekasse.



Mit diesem Gutschein sollen unsere örtlichen Betriebe unterstützt werden.

Es handelt sich um einen 10 €-Gutschein, der zu den üblichen Öffnungszeiten in der Kasse des Rathauses erworben werden kann. Die Einlösung ist bei den teilnehmenden Betrieben, die einer Liste zu entnehmen sind, möglich.

Es erfolgt keine Auszahlung eines Restguthabens durch die Gemeinde, ebenso wenig eine Rücknahme. Auch werden Gutscheine durch die Gemeinde nur von den teilnehmenden Betrieben erstattet. Es erfolgt auch keine Erstattung oder Ersatzausstellung bei Verlust.

Der Gutschein ist drei Jahre lang gültig.